Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom
Stadtwerke Emden GmbH

gültig ab: 01. Januar 2027

STADTWERKE Emden

Das Preisblatt ist vorläufig und kann zum 01.01.2027 angepasst werden!

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (inkl. Messung) zzgl. Konzessionsabgabe [1], Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz [2], Aufschlag für besondere Netznutzung [3], Offshore-Netzumlage [4] sowie weiteren gesetzl. Umlagen und Umsatzsteuer von derzeit 19 %.
Die Entgelte der vorgelagerten Netze sind enthalten.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in		Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
		b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		§ 19 Abs. 1 StromNEV	
		Leistung	Arbeit	Leistung	Arbeit	Leistung	Arbeit
		Euro/kW/a	ct/kWh	Euro/kW/a	ct/kWh	Euro/kW/Mon.	ct/kWh
Mittelspannung	MS	28,54	7,44	186,29	1,13	31,05	1,13
Umspannung	MS/NS	36,25	8,12	190,15	1,97	31,69	1,97
Niederspannung	NS	41,03	8,67	197,04	2,43	32,84	2,43

Für die Ermittlung des Entgeltes für die in Anspruch genommene Leistung ist die Jahreshöchstleistung relevant. Die Jahreshöchstleistung ist der höchste im Kalenderjahr gemessene und kaufmännisch gerundete ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung.

Netznutzungsentgelt für die Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen

Einspeisung in		Euro/kW/a	ct/kWh
Mittelspannung	MS	64,76	0,49
Umspannung	MS/NS	186,29	1,13
Niederspannung	NS	190,15	1,97

Eine Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen. Es wird jeweils die tatsächlich vermiedene Leistung vergütet.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Leistung in		Benutzungsdauer		
		bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
		Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	MS	71,35	85,62	99,89
Umspannung	MS/NS	90,62	108,74	126,86
Niederspannung	NS	102,58	123,09	143,61

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapaität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)		Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe	ohne Bedarfsartendifferenzierung	40,00	9,51
Kommunalanlagen	ohne Bedarfsartendifferenzierung	36,00	8,56
unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a (Bestandsanlagen)			
Elektro-Speicherheizungen [1]	unterbrechbar/steuerbar	0,00	2,87
Wärmepumpen [1]	unterbrechbar/steuerbar	0,00	2,87
Ladestationen Elektromobile [1]	unterbrechbar/steuerbar	0,00	2,87

unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a (Neuverträge ab 2024)[1]		Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis (AP) ct/kWh			Pauschale Reduktion [2] Euro/a
Modul 1	Pauschale Reduktion [2]	40,00	9,51			-138,55
Modul 2	AP rabattiert auf: 40 %	0,00	3,80			
Modul 3	GP+Pauschalred. wie Modul 1		HT	NT	ST	
	+ zeitvariabler AP je Zeitzone		11:00-13:00 17:00-19:00	23:00-07:00	Restzeit	
	AP gilt nur in Quartal: Q1 + Q4	40,00	14,27	3,18	9,51	-138,55

[1] Ein reduziertes Netzentgelt gemäß §14a ENWG wird nur gewährt, wenn der Netznutzer mit Stadtwerke Emden GmbH eine Vereinbarung über die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen geschlossen hat und die Entnahmestelle über einen separaten Zählpunkt *(ab 01.02.2018: Marktlokation*) verfügt.

[2] Pauschalreduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes, auch anwendbar für RLM-Kunden MS/NS und NS

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom
Stadtwerke Emden GmbH

gültig ab: 01. Januar 2027

STADTWERKE Emden

Das Preisblatt ist vorläufig und kann zum 01.01.2027 angepasst werden!

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

Kunden mit Leistungsmessung

MSB incl. monatlicher Messung	MSB Euro/a
Zähler MS-Lastprofil	561,38
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	180,00
Zähler NS-Lastprofil	399,38
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	18,00

Bei leistungsgemessenen Kunden sind im Entgelt für den Messstellenbetrieb 12 Messungen pro Jahr enthalten.

Kunden ohne Leistungsmessung

MSB incl. jährlicher Messung	MSB Euro/a	Zusatzmessung Euro/Messung
Eintarifzähler	10,37	2,15
Zweitarifzähler	12,37	2,15
Zweitarif-2-Richtungszähler	12,37	2,15
elektronischer Haushaltszähler (EDL21)	12,37	2,15

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im Entgelt für den Messstellenbetrieb standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.
Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährig, vierteljährig oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das Entgelt für den Messstellenebtrieb um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Zusatzeinrichtungen

MSB	MSB Euro/a
Wandler	18,00
Telekommunikationskomponente (z.B. GSM)	59,00
Schaltgerät KSA (EEG)	106,80

[1] Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen (*Fassung vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477)*).

[2] Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Letztverbrauchskategorien	KWKG Umlage ct/kWh
nichtpriviligierte Letztverbräuche	0,446

[3] Aufschlag für besondere Netznutzung *(§19 StromNEV-Umlage)*

Letztverbrauchskategorien	Aufschlag besondere Netznutzung ct/kWh
A bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	1,559
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,050
C > 1.000.000 kWh stromintensiv	0,025

[4] Offshore-Netzumlage gem. §17f EnWG

Letztverbrauchskategorien	Offshore Haftungsumlage ct/kWh
nicht priviligierte Letztverbräuche	0,941

Baukostenzuschuss / Netzanschlusskostenbeitrag

Die Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) und Netzanschlusskosten (NAK) richtet sich nach den auf der Internetseite der Stadtwerke Emden GmbH (https://stadtwerke-emden.de) veröffentlicheten Bedingungen und Preisen.

Hinweise zur Vorläufigkeit der Netznutzungsentgelte und Umlagen

Die Stadtwerke Emden GmbH weist darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2027 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Entgelte des Jahres 2027 können von den vorstehenden voraussichtlichen Netzentgelten abweichen. Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV.

Die Aufschläge gemäß KWKG, besondere Netznutzung und EnWG (Offshore-Netzumlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber (https://www.netztransparenz.de).